Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Grundwissen - Rechtsformen - Kooperationsfelder

Malte Jörg Uffeln
Mag.rer.publ.
Bürgermeister a.D.
RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)
Lehrbeauftagter
Nordstraße 27
63584 Gründau (Lieblos)
www.maltejoerguffeln.de
mjuffeln@t-online.de

BürgerBewegungBergwinkel 5.12.2020

Stand der Bearbeitung 4.12.2020

I. Grundwissen II. Rechtsformen III.Kooperationsfelder

I. Grundwissen

"Interkommunale Zusammenarbeit gilt derzeit als wichtiger Handlungsansatz innerhalb einer erkennbar an Dynamik gewinnenden Reformdiskussion auf Landes- und kommunaler Ebene"

Joachim Jens Hesse "Kooperation statt Fusion?", Berlin 2006, S- 11

* Willentliches Zusammenwirken mindestens zweier Rechtspersonen

* Mindestens <u>zwei Einheiten</u> sind kommunale Körperschaften

II. Rechtsformen

Öffentlich – rechtliche Kooperationsformen I

*Abstimmungs- und Kooperationsaufträge
*Projekte auf Basis eines Beschlusses (bspw.
Kommunalkonferenzen)

* Verwaltungsvereinbarung

*§ 54 VwVfG öffentlich-rechtlicher Vertrag

* Aufgabenübertragungsvertrag auf einen
höheren Verwaltungsträger (Samtgemeinde,
Verbandsgemeinde

Öffentlich – rechtliche Kooperationsformen II

- * freier Leistungsaustausch (informell)

 * Kommunale ARGE
 - * Zweckverband nach KGG
 - * Kommunale Anstalt
 - * Regional-,/Planungsverbände
 - * Neue Gebietskörperschaft

(Beispiel: Region Hannover)

Privatrechtliche Kooperationsformen

* freier, informeller Leistungsaustausch *Privatrechtliche Verträge (ÖPP/ PPP) * Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) * nicht eingetragener/eingetragener Verein * (g)UGhaftungsbeschränkt * GmbH *AG

III. Kooperationsfelder

Denkbar in allen Hauptproduktbereichen

- *Zentrale Verwaltung
 - * Schule und Kultur
- * Soziales und Jugend
- * Gesundheit und Sport
- * Zentrale Finanzdienstleistungen

TIPP:

Produktbereiche "durchforsten" HÜL analysieren

Beispiele aus der Praxis

Zentrale Verwaltung

* gemeinsame Personalabrechnungen * interkommunaler AK für Beschaffungen * Kommunale Einkaufsgesellschaft * IT-/EDV- Kooperation, technikunterstützende Informationsverarbeitung * Umsetzung OZG, E- Government * gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen * gemeinsame Fortbildungen

Ordnungsverwaltung

* interkommunales Tierheim

* Feuerwehrkooperationsvereinbarung zur
Einhaltung der 10-Min.-Frist

* Zweckverband Tierkörperbeseitigung
*gemeinsamer Kennzahlenvergleich

* gemeinsame Gemeindefeuerwehr

* vorbereitende Bauleitplanung

Daseinsvorsorge

*Zweckverband Wasserversorgung *Zweckverband Abwasserbeseitigung * Arbeitsgemeinschaft Kultur (Museen) * Arbeitsgemeinschaft Sportstätten * Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne *Koordinierung kultureller Aktivitäten * Verkehrsverbund * gemeinsamer Gewerbepark * ARBE Industriegebiet * ARGE Touristik * Wirtschaftsförderung

Kooperation "light" § 54 VwVfG

§ 54 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlichrechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

Aufpassen auf eine mögliche Haftungsbombe

§ 2 b II Nr. 2 UStG Art. 13 MwStSystRL

Umsatzsteuerbarkeit bei Betrieben gewerblicher Art!

§ 13 MwStSystRL

(1) Staaten, Länder, **Gemeinden** und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten in Bezug auf die in Anhang I genannten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

§ 2b UStG Juristische Personen des öffentlichen Rechts

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
 - (2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

١.

der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder 2.

vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Weitere Informationen/Quellen

MUSTER IKZ Verwaltungsvereinbarung Holzvermarktung auf www.maltejoerguffeln.de

Hesse/Götz: Kooperation statt Fusion? 1. Auflage, Baden-Baden 2006

Schreiner, Benedikt : Die Haftung im Zweckverband, Hamburg 2016

Hilfen in Hessen www.ikz-hessen.de

Förderung in Hessen

http://www.ikz-hessen.de/foerderung/foerderprogramm

Die Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Kommunen beträgt 75 000 € und von mehr als drei Kommunen 100 000 €. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50 000 €.

Vielen Dank für ihre aktive Mitarbeit und ihre Aufmerksamkeit

Ihr Malte Jörg Uffeln www.maltejoerguffeln.de